VERORDNUNG (EG) Nr. 1672/95 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1995

über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 (2),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1153/95 der Kommission vom 22. Mai 1995 über eine Schutzmaßnahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2707/72 des Rates (4) wurden die Voraussetzungen für die Anwendung von Schutzmaßnahmen im Sektor Obst und Gemüse festgelegt.

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der Kommission (5), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/94 (6), wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhrlizenz zum freien Verkehr abgefertigt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1153/95 werden für die zwischen dem 1. Juni 1995 und 31. Mai 1996 gestellten Anträge Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China nur im Rahmen einer monatlichen Höchstmenge erteilt.

Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung und in Anbetracht der bereits erteilten Einfuhrlizenzen überschreiten die am 5. Juli 1995 beantragten Mengen die monatliche Höchstmenge für Juli 1995. Daher ist festzulegen, in welchem Umfang für diese Anträge Einfuhrlizenzen erteilt werden können. Infolgedessen ist die Erteilung von Lizenzen für Anträge auszusetzen, die nach dem 5. Juli 1995 und vor dem 7. August 1995 gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anbetracht der der Kommission am 7. Juli 1995 vorliegenden Informationen werden die am 5. Juli 1995 beantragten Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 für Knoblauch des KN-Codes 0703 20 00 mit Ursprung in China für eine Menge erteilt, die 0,80823 % der beantragten Menge entspricht.

Den nach dem 5. Juli 1995 und vor dem 7. August 1995 gestellten Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für die vorgenannten Erzeugnisse wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 116 vom 23. 5. 1995, S. 23.
(4) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 10.
(6) ABl. Nr. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 1.